

Der Begriff <Gerichtszugangsgarantie> ist gleichbedeutend mit <Gerichtsweggarantie>. Auch sie meint die Möglichkeit, unter bestimmten, rechtlich festgelegten Voraussetzungen an ein Gericht gelangen zu können.

Nicht so eindeutig verhält es sich mit dem Begriff der *Rechtsmittelgewähr*: Versteht man unter <Rechtsmittel> lediglich diejenigen «Rechtsbehelfe, die das Gesetz den Parteien zur Verfügung stellt, um *gerichtliche* Entscheide überprüfen und gegebenenfalls verbessern zu lassen»,³ enthält das Recht auf ein Verfahren vor einem Richter keine Rechtsmittelgewähr. Ist wenigstens *ein* Verfahren vor einem Gericht durchgeführt worden, ist der Gerichtsweggarantie Genüge getan.⁴ Es gilt jedoch zu beachten, dass unsere Landesverfassung in Art. 43 auch ein verfassungsmässig gewährleistetes Individualrecht auf Anhörung vor einer zweiten Instanz beinhaltet. Soweit der Begriff des Rechtsmittels dagegen für die gerichtliche Überprüfung *nichtrichterlicher* Entscheidungen verwendet wird,⁵ bedeutet <Rechtsmittelgewähr> dasselbe wie <Gerichtsweggarantie>.

II. Praxis des Staatsgerichtshofes

Einige Gesetze bestimmten ehemals, die Regierung beziehungsweise ihr nebengeordnete Kommissionen als Rechtsmittelinstanz könnten einzelne Materien endgültig entscheiden. Der Staatsgerichtshof musste solche Bestimmungen mehrmals wegen Verfassungswidrigkeit aufheben:

StGH 1989/11:⁶ Gegen eine Entscheidung der Regierung, womit eine ergangene Verfügung der Kommission für Wohnbauförderung betreffend die Rückerstattung von Wohnbauförderungsmitteln

³ *Vogel 319.*

⁴ Allerdings kann aus dem Recht auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen Richter ein Anspruch darauf abgeleitet werden, dass ein Gesetz, das ein Rechtsmittel tatsächlich vorsieht, auch eingehalten wird: S. dazu die Ausführungen zum Vorrangprinzip in § 6 Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen.

⁵ Namentlich der Staatsgerichtshof verwendet den Begriff des Rechtsmittels in diesem Sinne: bspw. StGH 1989/14, Urteil vom 31. Mai 1990 (LES 1992 3, «Alp Turna»). Vgl. StGH 1978/6, Entscheidung vom 11. Oktober 1978 (LES 1981 3 ff.).

⁶ Urteil des StGH vom 3. November 1989 (LES 1990 68 ff., «Wohnbauförderung»).